

92. 1. Ist die vor Begehung der That zugesagte Begünstigung nur nach den über Beihilfe bestehenden Rechtsvorschriften zu bestrafen, oder gilt dieselbe auch in sonstiger Beziehung als Beihilfe?

St.G.B. §. 257 Abs. 3.

2. Kommen Versuch und Beihilfe in Betracht, wenn es sich um die Bestrafung des Diebstahles im wiederholten Rückfalle handelt?

St.G.B. §. 244.

Vgl. Bd. 2 Nr. 109.

II. Straffenat. Urth. v. 8. Juni 1883 g. W. u. Gen. Rep. 1170/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Kistritz.

Aus den Gründen:

1. Die Strafkammer hat als festgestellt erachtet, daß Angeklagter W. am 7. Juni 1881 wegen Begünstigung eines Diebstahles, welche er dem Diebe infolge einer vor der That genommenen Abrede zugesagt und gewährt hatte, aus §§. 257 und 49 St.G.B.'s zu einer Woche Gefängnis, verbüßt am 10. Juli 1871, und am 13. Oktober 1875 wegen eines am 22. August 1874 verübten Diebstahles zu drei Tagen Gefängnis, verbüßt am 21. November 1875, verurteilt worden sei, die Anwendung des §. 244 St.G.B.'s auf die gegenwärtig festgestellten Diebstähle dieses Angeklagten aber abgelehnt, weil zwar nach §. 257 Abs. 3 eine Begünstigung der vorbezeichneten Art als Beihilfe zu bestrafen, indessen keine Beihilfe, sondern ein besonderes Delikt sei.

Allein es war zunächst an sich unzulässig, die Existenz des Vorekenntnisses vom 7. Juni 1871 bei Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 244 St.G.B.'s zu ignorieren. Ob Angeklagter im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler innerhalb der maßgebenden Zeiträume vorbestraft worden ist, dafür sind die ergangenen Entscheidungen allein maßgebend, und dem erkennenden Gerichte steht eine Nachprüfung über die Richtigkeit und Zulässigkeit der ergangenen Verurteilungen nicht zu.

Es ergibt sich dieses sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches die Rückfallsfolge an die früher geschehene Bestrafung knüpft, als auch aus dem ihm zu Grunde liegenden Gedanken, daß, wer durch eine bereits früher ergangene Bestrafung, und wenn auch nur teilweise, Verbüßung der Strafe auf das Bestehen eines Strafgesetzes besonders hingewiesen und vor dessen Verletzung wiederholt verwahrt worden ist, durch abermalige Rückfälle einen erhöhten Grad von Mißachtung gegen die staatliche Ordnung verrate, welche in einer erhöhten Strafe ihre Ahndung finden müsse.

Mußte hiernach die Strafkammer das Erkenntnis vom 7. Juni 1871 dem Sinne nach würdigen, in welchem es ergangen war, so erweist sich auch die Begründung als verfehlt, womit dasselbe als Faktor für die Rückfallsstrafe nach der materiellen Seite für ungeeignet erklärt worden ist.

Zwar hat §. 257 St.G.B.'s mit der gemeinrechtlichen Anschauung, welche die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme an dem noch ungetilgten Delikte eines anderen mit dem Zwecke, die vorliegende Störung der Rechtsordnung durch Sicherung der Vorteile oder Abwendung der Nachteile des Deliktes zu perpetuieren, auffaßte und der daraus sich ergebenden Stellung derselben im Systeme teilweise dahin gebrochen, daß die Begünstigung als selbständiges Vergehen (*delictum sui generis*), wenn auch von accessorischer Natur und demgemäß unter Ausscheidung aus der ihr herkömmlich zugewiesenen Verbindung mit den Bestimmungen über Teilnahme, im besonderen Teile des Strafgesetzbuches im Zusammenhange mit der Fälscherei behandelt ist.

Vgl. Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches S. 127.

Hieraus aber würde nur zu folgern sein, daß, wer aus §. 257 Abs. 1 a. a. O. bestraft worden ist, weil er dem Thäter oder Teilnehmer eines Diebstahles nach Begehung des Deliktes wissentlich Beistand geleistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Diebstahles zu sichern, deshalb nicht die Strafe als Dieb im Sinne des §. 244 St.G.B.'s erlitten hat, da als Dieb nur ein solcher erachtet werden kann, auf welchen die Rechts- und Strafgrundsätze über Diebstahl zur Anwendung gekommen sind. Dagegen folgt daraus nicht, daß wenn die Begünstigung vor Begehung der That dem Thäter zugefagt worden war, diese Regel ebenfalls Anwendung zu leiden hätte. Schon das preussische Strafgesetzbuch hatte in §. 38 für diesen Fall bestimmt, daß der Begünstiger gleich demjenigen bestraft werden sollte.

welcher Hilfe leistet (§§. 34 Ziff. 2. 35), und es ist in der preussischen Spruchpraxis nicht zweifelhaft erschienen, daß damit die im voraus zugesagte Begünstigung als wirkliche Teilnahme deklariert werde und bei Verhängung der Rückfallsstrafe mitzuzählen sei, „da sie die Begehung der That erleichtere und daher die innere Natur der Teilnahme habe“.

Vgl. preuß. J.M.Bl. 1857 S. 134.

Noch weiter ging der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, welcher, die preussischen Vorschriften über Begünstigung im Prinzipie übernehmend, sich damit begnügen wollte, in §. 252 die Beistandleistung „ohne vorherige Abrede“ nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens als Begünstigung zu definieren, dagegen die Vorschrift nicht aufzunehmen, nach welcher der Begünstiger gleich einem Gehilfen bestraft werden soll, falls die Begünstigung auf einer vor der That getroffenen Abrede beruhe, davon ausgehend, „daß die Bestrafung eines solchen Beistandes als eines Teilnehmers sich aus den allgemeinen Bestimmungen über Teilnahme ergeben und es füglich der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben müsse, ob überhaupt nur Hilfeleistung und nicht vielmehr Anstiftung anzunehmen sei“.

Vgl. Motive a. a. O. S. 128.

Würde nun zwar von dem Reichstage vorgezogen, eine dem Abs. 3 des §. 257 a. a. O. entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen und damit den §. 38 preuß. St.G.B.'s wiederherzustellen, so würde, obgleich die Gründe hierfür nicht angegeben sind,

vgl. Stenogr. Berichte v. 1870 Sitzung 53 flg. S. 1173. 1176, Aktenstücke von 1870 S. 485. 733,

dieses doch nicht zu der Annahme berechtigen, daß die voraus zugesagte Begünstigung ihrer Natur nach Begünstigung habe bleiben und nur die Strafe der Beihilfe habe erleiden sollen, sondern nur ersichtlich machen, daß es vorgezogen wurde, im Anschlusse an das in Preußen geltende Recht eine Bestimmung ausdrücklich zu treffen, welche über die besondere strafrechtliche Behandlung des Falles gegenüber der gewöhnlichen Begünstigung keinen Zweifel übrig ließ.

Der vorstehend gegebenen Auslegung des Abs. 3 entspricht auch der Wortlaut des Gesetzes. Wenn dasselbe die Voraussetzungen statuiert, unter welchen „die Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen“ ist, so erscheint diese Terminologie ganz entsprechend dem §. 244 a. a. O.,

welcher von demjenigen redet, der als Dieb, Räuber etc bestraft worden ist. Und somit bei dieser Vorschrift feststeht, daß unter Dieb und Räuber nur solche Personen verstanden sind, auf welche nicht bloß die Bestimmungen, welche die Strafe aussprechen, sondern die Grundsätze über Diebstahl und Raub überhaupt zur Anwendung gebracht sind, da es entgegengesetzten Falles des erweiternden Zusatzes „oder gleich einem Räuber“ nicht bedurft haben würde, so wird, wenn nach Abs. 3 a. a. O. die Begünstigung als Beihilfe bestraft werden soll, darin ohne Zwang der Willensausdruck gefunden werden müssen, daß unter den daselbst gegebenen Voraussetzungen die äußerlich als Begünstigungshandlung sich darstellende That auch ihrem inneren Wesen nach Beihilfe sei. In den Fällen, welche das angegriffene Urteil im Auge hat, wo auf einen bestimmten Deliktsbegriff ohne Änderung seiner Natur nur die Anwendung eines für einen anderen Fall gegebenen Strafgesetzes ausgesprochen wird, z. B. in §. 48 St.G.B.'s verb. „die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen“, in §. 252 verb. „ist gleich einem Räuber zu bestrafen“, in §. 49 verb. „die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen etc“, spricht das Gesetz sich so bestimmt aus, daß bei gleicher Absicht auch eine gleiche Wortfassung in dem hier fraglichen Falle des §. 257 Abs. 3 hätte erwartet werden können. Hier ist aber verordnet, daß die so qualifizierte Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen, mithin als solche anzusehen, nicht, daß sie nur mit der Strafe der Beihilfe zu belegen sei.

2. Daß der §. 244 St.G.B.'s nur bestimmte Deliktsgattungen hat bezeichnen wollen, bei welchen die in dem Rückfalle hervortretende größere Energie des verbrecherischen Willens eine verschärfte Repression desselben durch erhöhte Strafen notwendig erscheinen läßt, ohne dabei zwischen den verschiedenen Stadien der Entwicklung und den Gradationen zu unterscheiden, in welchen das Delikt begangen werden kann, und daß deshalb auch die Befrafung wegen Beihilfe zum Diebstahle als Faktor für die Rückfallsstrafe in Betracht kommt, wird von dem Instanzgerichte anscheinend nicht bestritten, und ist von dem Reichsgerichte bereits anerkannt.

Vgl. Erkenntnisse des R.G.'s vom 13. Januar 1882 g. O. (Versuch) und vom 23. September 1880 g. F. (Beihilfe) in den Entsch. des R.G.'s in Strafsf. Bd. 2 S. 261.